

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines HAVAG-Schüler-Abonnements:

sCHOOL Card, sCHOOL Card Upgrade zur SchülerZeitKarte sowie eines SchülerFreizeitTickets
im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV)



gültig ab 01.08.2024

1. Voraussetzungen für eine sCHOOL Card/ein sCHOOL Card Upgrade und das SchülerFreizeitTicket

1.1 sCHOOLCard Vertrag

Der Vertrag bezieht sich auf die sCHOOL Card. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich folgende Schüler einer Schule in der Stadt Halle (Saale):

- Schüler der 1. bis 13. Klasse an Grundschulen, weiterführenden Schulen, Gymnasien und Förderschulen,
- Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder des Landesbildungszentrums (für Blinde und Sehbehinderte-, Hörgeschädigte-, oder Körperbehinderte Kinder)
- Schüler der berufsbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - ::: berufliches Gymnasium (BG) als Vollzeitschule,
 - ::: Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht,
 - ::: Fachoberschule (FOS) einjährig (Klasse 12) oder zweijährig (Klasse 11 und 12),
 - ::: Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) als Vollzeitschüler.

1.1.1 Voraussetzungen für Schüler an berufsbildenden Einrichtungen

Die Vertragsdauer für Schüler berufsbildender Schulen (siehe Punkt 1.1.c) ist auf 1 Schuljahr begrenzt.

1.2 sCHOOL Card Upgrade

Anspruchsberechtigt sind nur Schüler der Stadt Halle (Saale), die eine gültige SchülerZeitKarte erhalten haben.

1.3 SchülerFreizeitTicket (SFZT)

Das SchülerFreizeitTicket wird im Abonnement für Schüler allgemeinbildender Schulen (öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen) ausgegeben. Für den Abschluss des SFZT ist die Vorlage einer gültigen Kundenkarte, eines Schülerausweises oder eines gleichartigen Nachweises der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbares, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Schule je Schuljahr versehen sein.

1.4 Gültigkeit

Die sCHOOL Card/das sCHOOL Card Upgrade sowie das SchülerFreizeitTicket sind personengebunden und gelten im entsprechenden Schuljahr.

Die sCHOOL Card/das sCHOOL Card Upgrade (als Erweiterung der SchülerZeitKarte) gelten in der Tarifzone 210 (Halle). Darüber hinaus gelten sie im gesamten MDV-Gebiet montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags sowie an allen gesetzlichen Feier- und Ferientagen (auch Sommerferien) und am 24. und 31.12. im Gebiet des MDV in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen gantztägig.

Das SchülerFreizeitTicket gilt montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie an gesetzlichen Feier- und Ferientagen im Gebiet des MDV sowie am 24.12. und 31.12. gantztägig verbundweit im MDV.

Für die Gültigkeit der HAVAG-Schüler-Abonnements ist das Mitführen eines gültigen Schülerausweises oder einer MDV-Kundenkarte notwendig. Diese muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte festgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schuljahr versehen sein. Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent/Sorgeberechtigte nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der HAVAG-Schüler-Abonnement-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte zustande.

Voraussetzung ist die Unterzeichnung des Vertragsformulars durch den volljährigen Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern durch die Unterzeichnung des Sorgeberechtigten sowie des Kontoinhabers. Schüler berufsbildender Schulen müssen für den Erwerb einer sCHOOL Card eine aktuelle „Bescheinigung zur Vorlage bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)“ der Berufsschule vorlegen. Die HAVAG behält sich vor, die berechnete Ausgabe der Bescheinigung zu prüfen.

Die sCHOOL Card und das sCHOOL Card Upgrade beinhalten eine Mindestvertragslaufzeit von 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gelten

bis zum Ende der Schulausbildung an weiterführenden Schulen, Förderschulen und Gymnasien, sofern sie nicht gekündigt werden. Für Berufsschüler ist die Gültigkeit der sCHOOL Card/des sCHOOL Card Upgrades auf ein Schuljahr begrenzt.

Grundsätzlich beginnt der Vertrag zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn bei der HAVAG vorliegen. Der Vertrag kann auch flexibel beginnen. Bei persönlicher Vorsprache in einem HAVAG-SERVICE-CENTER ist ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich. Der Vertrag für das SchülerFreizeitTicket kann nur zum 1. eines Kalendermonats mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten abgeschlossen werden und gilt unbefristet.

Die HAVAG-Schüler-Abonnements werden auf einer Chipkarte elektronisch gespeichert.

Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent/Sorgeberechtigte die jeweilige Chipkarte in den genannten HAVAG-SERVICE-CENTER bzw. an benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der HAVAG unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum der HAVAG und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die HAVAG zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 8).

4. Zahlweise

Die HAVAG-Schüler-Abonnements werden mit monatlicher Zahlweise ausgegeben.

Bei einem flexiblen Beginn (außer SchülerFreizeitTicket) innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats x/30 des Monatspreises zu Grunde gelegt.

Die Bezahlung erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

Der Vertragspartner darf sich nicht mit Zahlungen aus anderen Verträgen in Verzug befinden.

Entweder der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte muss Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos sein oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, muss das SEPA-Basis-Lastschriftmandat als Gesamtschuldner mit unterzeichnen und seine persönlichen Daten angeben.

Der Einzug des Betrages wird der HAVAG mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Die HAVAG behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Vertrag zustande. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines HAVAG-Schüler-Abonnements gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

6. Änderung des HAVAG-Schüler-Abonnements

Änderungen im HAVAG-Schüler-Abonnement sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen bzw. können online in der ABO-Selbstverwaltung (ABO-Online) vorgenommen werden.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift, besuchte Schule u. ä. sind unverzüglich der HAVAG in Textform mitzuteilen. Inhaber eines HAVAG-Schüler-Abonnements müssen bei einer Namensänderung persönlich in einem der genannten HAVAG-SERVICE-CENTER vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte zu aktualisieren sind.

Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei der HAVAG angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Ein Produktwechsel ist bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Der Abonnent/Sorgeberechtigte ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner Chipkarte in einem der genannten HAVAG-SERVICE-CENTER vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhabers zu Kostenveränderungen und -auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten/Kontoinhaber zu begleichen.

7. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten/Sorgeberechtigten ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist der HAVAG umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen. Eine beschädigte/defekte Chipkarte kann bei der Fahrausweiskontrolle eingezogen werden (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch die HAVAG. Der Abonnent erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage bei der HAVAG ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Gegen ein Bearbeitungsgehalt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei der HAVAG durch den Abonnenten/Sorgeberechtigten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

8. Kündigung

Die Kündigung des Vertrages des HAVAG-Schüler-Abonnements ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform oder kann online in der Abo-Selbstverwaltung (ABO-Online) vollzogen werden. Bei einer Kündigung wird die Chipkarte (außer die SchülerZeitKarte) nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt.

Da die Chipkarte im Anschluss wiederverwendet werden kann, bitten wir Sie, diese in einem der genannten HAVAG-SERVICE-CENTER zurückzugeben.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten Betrag abgebucht. Die HAVAG ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsgehalt aus dem Vertrag vom Konto abzubuchen.

8.1 Kündigung durch den Vertragsnehmer

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 6 bzw. 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen.

Eine Kündigung des Vertrages im laufenden Schul-/Vertragsjahr bzw. innerhalb der ersten 6 Monate (sCHOOL Card, sCHOOL Card Upgrade) ist nur möglich bei:

- ::: Schulort- oder Wohnortwechsel (Nachweis in geeigneter Form),
- ::: Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- ::: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung,
- ::: Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent/Kontoinhaber ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung).

8.2 Kündigung der Verträge durch die HAVAG

Die Kündigung des Vertrages durch die HAVAG ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn:

- ::: der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- ::: der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt,
- ::: der Tarif für die HAVAG-Schüler-Abonnements für das folgende Schuljahr nicht genehmigt wird,
- ::: die gemäß Punkt 3 vorgelegte Bescheinigung für Schüler berufsbildender Einrichtungen nicht zum Erwerb einer sCHOOL Card berechtigt.

In diesem Fall behält sich die HAVAG vor, für die bereits genutzten Monate die Differenz zum günstigsten Alternativprodukt in Rechnung zu stellen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Weiterhin werden bei Kündigungen des Vertrages die offenen Forderungen zusätzlich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte (außer SchülerZeitKarte) gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die Chipkarte nur nach persönlicher Vorsprache in einem der genannten HAVAG-SERVICE-CENTER oder an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) entsperrt werden.

9. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von der HAVAG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

10. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die HAVAG nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die HAVAG ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsgehalt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsgehalt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann die HAVAG direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei der HAVAG ein, so wird der Vertrag durch die HAVAG gekündigt (siehe Punkt 8.2). Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

11. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des HAVAG-Schüler-Abonnements sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

12. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Abonnenten bzw. Sorgeberechtigten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten bzw. Sorgeberechtigten/Kontoinhabers besteht nur, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

13. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent/Sorgeberechtigte die Verpflichtung, dies unverzüglich der HAVAG mitzuteilen. Kommt der Abonnent/Sorgeberechtigte seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

14. Datenschutz

Im Rahmen der Bestellung eines HAVAG-Abonnements (Abo) und für die weitere ordnungsgemäße Bearbeitung werden von der HAVAG personenbezogene Daten verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zum Verantwortlichen und dessen Datenschutzbeauftragten, zu Zwecken und Rechtsgrundlagen eingesetzter Datenverarbeitungen, zu Kategorien von Empfängern, zur Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten sowie zu Betroffenenrechten, können unter www.havag.com/datenschutz eingesehen werden.

15. Änderungsvorbehalt

Die HAVAG ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die HAVAG wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so bedarf die Änderung der Zustimmung des Abonnenten und Kontoinhabers.

Die jeweils gültigen AGB sind unter www.havag.com/agn einsehbar.

16. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Halle/Saale.